

BEBAUUNGSPLAN

SIEHE OBEN

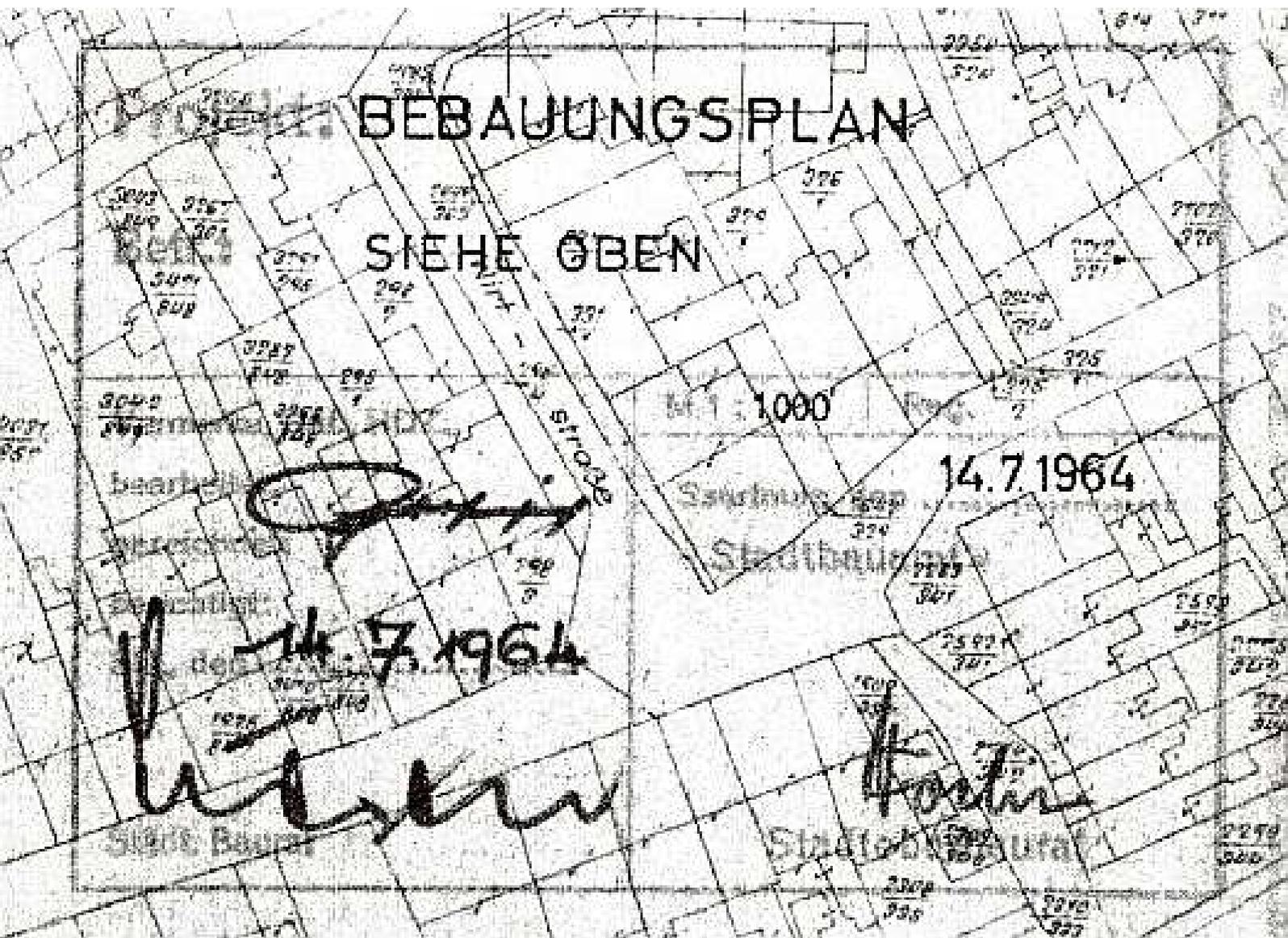
M 1 : 1000

14.7.1964

14.7.1964

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



B e b a u n g s p l a n (Satzung)

Saarbrücken-Roden - Paulstern, Gebiet zwischen der Güterbahnof-
straße - Verl. Straße an Klöberbach bzw. Westgrenze der Parzelle
573/2 Plus O. Gewerung Roden ostwärts der Margaretenstraße - Ull-
werkweg - Rodener Straße - Mühlentstraße
in der Stadt S a a r l o u i s
Die Festlegung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz
(Baug) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 die-
ses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates am 28. September 1965
beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das
Stadtbaubüro.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	siehe Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Gewerbegebiet = GE
2.2.1 zulässige Anlagen	BauNVO § 8 (2)
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	BauNVO § 8 (3)
2.2 Baugebiet	Mischgebiet
2.3.1 zulässige Anlagen	BauNVO § 6 (1)
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	BauNVO § 6 (2)
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	M, GE, = max. II
3.2 Grundflächenzahl	BauNVO
3.3 Geschosflächenzahl	BauNVO
3.4 Baumassenzahl	BauNVO
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4 Bauweise	entfällt
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grund- stückflächen	siehe Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	entfällt
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von der Erdoberfläche Mitte Haus bis OK Erd- geschoßboden)	min. 30 cm
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb des überbaubaren Grundstücksflächen
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrund- stücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12 Flächen für die Bebauung mit Familien- neimen vorgesehene Flächen	entfällt
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende stadtbauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.	entfällt
14 Grundstücke, die von der Bebauung frei- zuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15 Verkehrsflächen	siehe Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan
17 Versorgungsflächen	BauNVO § 14 (b)
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerklein- gärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Bade- plätze, Friedhöfe	entfällt
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugun- sten der Allgemeinheit, eines Erschließungs- trügers oder eines beschränkten Personen- kreises zu belastende Flächen	alle öffentlichen Ver- kehrsflächen zugunsten Stadtwerte
24 Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Grün- den der Sicherheit und Gesundheit erfor- derlich sind	entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Si- cherheit oder die Gesundheit der Nachbar- schaft gefährden oder erheblich beeinträch- tigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	entfällt
27 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gehäusen	entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen
Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BAuG in Verbin-
dung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchfüh-
rung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von
Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2
BAuG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom
9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen, die besondere bauliche
Verkehrungen erfordern

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3 Flächen unter denen der Bergbau umgeht	im gesamten Geltungs- bereich
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

**Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9
Abs. 4 BAuG**

.....

Planzeichen-Erläuterung.

.....	entf.	Sträßengrenzlinie
.....	entf.	Baulinie
.....	entf.	Baugrenze
entf.	entf.	Entwässerungsrichtung
.....	entf.	Vorsparien
.....	entf.	Geschoszahl
.....	MI	MISCHGEBIET
.....	GE	Gewerbegebiet
.....	184,71	Sträßenhöhe

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BAuG ausgelegt von 01. Juli 1965.
bis zum 31. Juli 1965....

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BAuG als Satzung vom Stadtrat
am 28. September 1965 beschlossen.

Saarlouis....., den 19. Oktober 1965..
Der Bürgermeister
(Schreiner)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BAuG genehmigt.
Saarbrücken, den 12. April 1966
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und
Wohnungsbau
Im Auftrage
Bismarck
Regierungsbeamt

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BAuG wurde am 12. Mai 1966...
ortsüblich bekannt gemacht.

Saarlouis....., den 13. Mai 1966..
Der Bürgermeister